

Finanzierungsvereinbarung

zwischen den Gesellschaftern der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH*

FINALER ENTWURF

Stand 25.06.21

* Die Namensgebung der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aktuell noch abschließend und konsensual abgestimmt. Sollte eine überarbeitete Namensgebung der Gesellschaft erfolgen, ändert sich der Name Gesellschaft bei allen weiteren Nennungen im Vertragswerk entsprechend.

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

- dem Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale
Entwicklung
- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
 - der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**LHH**“ genannt -
 - der Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt –
 - der Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -
 - der Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -
 - dem Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -
 - dem Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen
Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -
 - dem Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
- nachfolgend „**Verein Wissenschaft**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt-

Inhalt

Präambel.....4
§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH.....4
§ 2 Leistung von Beiträgen.....4
§ 4 Inkrafttreten, Geltung.....5
§ 5 Kündigung.....5
§ 6 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge5
§ 7 Schlussbestimmungen.....6

Präambel

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Entwicklung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Kapital zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH

Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Metropolregion GmbH.

§ 2 Leistung von Beiträgen

- (1) Folgende Kooperationspartner leisten bis auf Weiteres jeweils folgende Jahresbeiträge an die Metropolregion GmbH:

LHH	Gesellschafterbeitrag	140.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	70.000 €
Stadt Braunschweig	Gesellschafterbeitrag	160.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Göttingen	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Stadt Wolfsburg	Gesellschafterbeitrag	50.000 €
	Sonderbeitrag namensgebende Stadt	50.000 €
Land Niedersachsen	Gesellschafterbeitrag	101.000 €
Verein Kommunen	Gesellschafterbeitrag	51.000 €
Verein Wirtschaft	Gesellschafterbeitrag	30.000 €
	wird aufgestockt für 2-3 Jahre auf	50.000 € ¹
Verein Wissenschaft	Gesellschafterbeitrag	36.600 €

¹ Je nach Entwicklung der Mitgliederzahl kann die Aufstockung beibehalten werden.

- (2) In den genannten Gesellschafterbeiträgen sind Kosten für z.T. bestehende Personalgestellungen einberechnet. Spätestens mit der Bestellung des neuen Geschäftsführers/ der neuen Geschäftsführerin der Gesellschaft werden noch bestehende Personalgestellungen durch die Zahlung eines äquivalenten monetären Betrags abgelöst.
- (3) Das Land Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung von Projekten der Metropolregion GmbH jährlich in Höhe von bis zu € 210.000 zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.
- (4) Die Jahresbeiträge werden erstmals zum 01.01.2022 und in den nachfolgenden Jahren jeweils zum 01.01. für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Kooperationspartnern bekannte Konto der Metropolregion GmbH zu überweisen.
- (5) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Metropolregion GmbH vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags.
- (6) Die Einlagen werden handelsrechtlich bei der Metropolregion GmbH als Ertragszuschuss behandelt. Steuerlich erfolgen die Einlagen in die Kapitalrücklage / in das steuerliche Einlagekonto.
- (7) Weitere Städte oder Organisation in der Metropolregion können mit einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen die GmbH und ihre Projekte fördern.

§ 4 Inkrafttreten, Geltung

Diese Finanzierungsvereinbarung tritt nur und erst in Kraft, wenn alle im Rubrum genannten Kooperationspartner sie unterzeichnet haben.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung kann schriftlich gegenüber der Metropolregion GmbH mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2026 ausgesprochen werden. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Eine Kündigung nach (1) oder (2) wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Metropolregion GmbH aufgibt. Dies kann nach Wahl der Metropolregion GmbH durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Metropolregion GmbH oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

§ 6 Neuverhandlung der Finanzierungsbeiträge

- (1) Zwei Jahre vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, erstmals Anfang 2025, wird über die Höhe der Zahlungen der Gesellschafter neu verhandelt, so dass spätestens ein Jahr

vor Ablauf eines Fünfjahreszyklus, erstmals Ende 2025, die Finanzierungsvereinbarung ggfs. angepasst werden kann.

- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Finanzierungsbeitrag bis Ende Juni eines Kalenderjahres für das Folgejahr aus wichtigem Grund (bspw. Namensänderung der GmbH) in Art und Umfang anpassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Kommunen
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Verein Wissenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

Verein Wirtschaft
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

Land Niedersachsen
vertreten durch Ministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten und
Regionale Entwicklung